

**Gemeinde Friolzheim
Enzkreis**

**5. Änderungssatzung
Wasserversorgung**

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentli-
che Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser (Wasserversorgungssatzung –
WVS) vom 13.12.2010.**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeinde-
ordnung für Baden-Württemberg (GemO)
sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des
Kommunalabgabengesetzes für Baden-
Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat
der Gemeinde Friolzheim am 19.02.2024 fol-
gende Änderungs-Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

*Die Satzung über den Anschluss an die öf-
fentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) vom
13.12.2010 wird wie folgt geändert:*

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Friolzheim betreibt die
Wasserversorgung als eine öffentliche Ein-
richtung zur Lieferung von Trinkwasser in ih-
rem Gebiet und im Verbandsgebiet des
Zweckverband Interkommunales Gewerbe-
gebiet Gewerbepark Heckengäu. Art und
Umfang der Wasserversorgungsanlagen be-
stimmt die Gemeinde.

§ 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 42
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach
der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei
Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Q3 = 4 m³ (ersetzt QN 2,5) 3,67 €/Monat
Q3 = 10 m³ (ersetzt QN 6) 6,98 €/Monat
Q3 = 16 m³ (ersetzt QN 10) 11,94 €/Monat

Q3 = 25 m³ (ersetzt QN 15) 16,91 €/Monat
Q3 = 63 m³ (ersetzt QN 40) 36,95 €/Monat

Jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwert-
steuer. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen
beweglichen Wasserzählern entfällt die
Grundgebühr.

§ 43 wird wie folgt geändert:

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der
gemessenen Wassermenge (§ 44) berech-
net. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Ku-
bikmeter

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	2,26 €
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	2,42 €

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein son-
stiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikme-
ter

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	2,26 €
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	2,42 €

Jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwert-
steuer.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum
01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften der Gemeinde-
ordnung für Baden-Württemberg (GemO)
oder aufgrund der GemO beim Zustande-
kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4
GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schrift-
lich oder elektronisch innerhalb eines Jahres
seit der Bekanntmachung dieser Satzung
gegenüber der Gemeinde geltend ge-
macht worden ist; der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll, ist zu bezeich-
nen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften
über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ge-
nehmigung oder die Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich
sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei
der Beschlussfassung über Abgabensätze,
wenn sie zu einer nur geringfügigen Kosten-
überdeckung führen.

Friolzheim, 19.02.2024

gez.

Michael Seiß
Bürgermeister